



Oberlandesgericht
Düsseldorf
Pressestelle

Pressemitteilung

18.05.2007

Deutsche Telekom AG hat nur Anspruch auf Kosten der effizienten Bereitstellung von Teilnehmerdaten

Mit Urteil vom 16.05.2007 hat der 2. Kartellsenat unter teilweiser Abänderung des angegriffenen Urteils des Landgerichts Köln der Klage der telegate AG gegen die Deutsche Telekom AG auf Rückzahlung von Entgelten für die Überlassung sog. Teilnehmerdaten und Ersatz hieraus gezogener Nutzungen in Höhe von mehr als 50 Mio. EUR weitgehend stattgegeben. Die deutsche Telekom stellte diese Daten (im Wesentlichen Namen, Anschriften und Telefonnummern von Anschlussinhabern) in elektronisch gespeicherter Form der telegate AG für den Betrieb eines telefonischen Auskunftsdienstes zur Verfügung. Die telegate AG war der Meinung, dafür in den Jahren 1998 bis 2001 zu viel bezahlt zu haben. Dem hat sich der Senat überwiegend angeschlossen.

Dabei hat der Senat maßgeblich auf die Bestimmung des § 12 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) alter Fassung (heute § 47 TKG) abgestellt, wonach Sprachtelekommunikationsdienstleister wie die Deutsche Telekom AG anderen Telekommunikationsunternehmen gegen Zahlung eines an den Kosten einer effizienten Bereitstellung orientierten Entgelts Teilnehmerdaten zugänglich machen müssen. Nach der Senatsentscheidung fallen hierunter – korrespondierend mit Art. 6 Abs. 3 der späteren Richtlinie 98/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.1998 über die Anwendung des offenen Netzzugangs beim Sprachtelefondienst (ONP-Richtlinie) sowie einem hierzu ergangenen Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 25.11.2004 – allein die Kosten für einen Datenträger, das Markieren und Übertragen der Daten auf den Datenträger und die Übermittlung desselben. Aufgrund entsprechender Preisabsprache hatte die Deutsche Telekom AG indes u.a. die Kosten der Errichtung und Pflege der Teilnehmerdatenbank auf die telegate AG umgelegt und auf die Häufigkeit der Nutzung ihrer

Dienste abgestellt. Im Hinblick hierauf hat der Senat die Preisabrede für nichtig erklärt und – neben bereicherungsrechtlichen Ansprüchen – Schadensersatzforderungen aus dem Gesichtspunkt einer kartellrechtlich verbotenen unbilligen Behinderung des Wettbewerbers zuerkannt.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Der Senat hat für die Deutsche Telekom AG die Revision zugelassen.

(2. Kartellsenat, Urteil vom 16.05.2007 – VI-2 U (Kart) 10/05)

Baan